

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Inzing – 2015

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat mit Beschluss vom 05.02.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung aller vorhandenen Friedhöfe in Inzing erhebt die Gemeinde Friedhofsgebühren in Form von

1. einmaligen Grabgrundgebühren,
2. jährlich laufenden Grabbenützungsgebühren,
3. Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung) und
4. Leichenhallengebühren;

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabgrundgebühr und der Grabbenützungsg Gebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 3 Höhe der einmaligen Grabgrundgebühr

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in €
Einzelgrab	100,00
Doppelgrab	200,00
Urnengrab (Nische und Säule)	100,00
Arkadengrab	200,00

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Grabgrundgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde. Der Ankauf der Urnensäulen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Höhe der jährlichen laufenden Grabbenützungsg Gebühr

Art des Grabes	Grabbenützungsg Gebühr in € pro Jahr
Einzelgrab	20,00
Doppelgrab	25,00
Urnengrab (Nische und Säule)	20,00
Arkadengrab	25,00

Im Kalenderjahr der Bestattung wird nur die einmalige Grabgrundgebühr eingehoben und entfällt in diesem Jahr die jährlich anfallende laufende Grabbenützungsg Gebühr.

§ 5 Höhe der einmaligen Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung)

Tätigkeit	Einmalige Beerdigungsgebühr in €
bei Graböffnung durch die Gemeindemitarbeiter	250,00
bei Grabschließung durch die Gemeindemitarbeiter	50,00

§ 6 Höhe der Leichenhallengebühr

Bei Aufbahrung in der Leichenhalle der Gemeinde Inzing ist vom ausführenden Bestattungsunternehmen eine einmalige Gebühr für die Benützung der Leichenhalle von € 30,00 an die Gemeinde Inzing zu entrichten.

§ 7 Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

Bei Exhumierungen und Umlegungen werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 8 Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind diese binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 9 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte (Grabinhaber) im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde Inzing verpflichtet.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2015 in Kraft.

§ 13 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 09.02.2015
abgenommen am: 24.02.2015

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 18.03.2015,
Zahl Gem-G-70319/1/4-2015

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Inzing kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:
Kurt Heel e.h.